

FRAGEBOGEN FÜR KINDER

Den ausgefüllten Fragebogen unbedingt auf dem **Postwege (!)** an uns retournieren:
COMA Media Cast OHG · Postfach 10 22 33 · 23527 Lübeck

Bitte legen Sie diesem Fragebogen **aktuelles digitales Bildmaterial** Ihres Kindes bei (CD-ROM). Wir benötigen mind. ein **Portrait** und eine **Ganzkörperaufnahme** mind. im Format **10 x 15 cm bei 300dpi**. Natürlich können Sie uns auch **Fotoabzüge** (keine Eigendrucke !!!) schicken, bitte ebenfalls mind. **10 x 15 cm**. Weitere Informationen zum Bildmaterial erhalten Sie unter **www.coma-media.de** in unseren F.A.Q.s. **WICHTIG:** Bildmaterial nicht an den Bogen heften.

Füllen Sie diesen Bogen bitte in **gut lesbaren Schrift** mit einem **dunklen Kugelschreiber** aus. Nach dem Ausfüllen senden Sie diesen Bogen bitte **per Post** an uns zurück. Unterlagen per Fax oder eMail werden nicht bearbeitet und umgehend vernichtet. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir Bögen, die unleserlich ausgefüllt oder nicht unterschrieben sind, nicht bearbeiten können und vernichten.

Name: _____

Vorname(n): _____

Name des
ges. Vertreters: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: (_____) _____

Telefax: (_____) _____

Mobil: (_____) _____

eMail: _____

Geb.-Datum: _____._____._____ Geschlecht: w m

Krankenkasse: _____

Größe: _____ cm Gewicht: _____ kg

Konfektionsgr.: ___/___ Schuhe: ___/___

Haarfarbe: _____ Haarschnitt: _____

Augenfarbe: _____ Brille Kontaktlinsen

Besonderheiten: _____
(z.B. Ohrlöcher, Allergien, chronische Krankheiten etc.)

Wofür möchte Ihre Tochter/Ihr Sohn sich vermitteln lassen ?

Statist / Komparsen Kleinstdarsteller (mit Text)

Werbeaufnahmen (TV, Print, Internet)

Sprechen vor der Kamera: ja nein

Umgang mit Tieren: ja nein

Welche besonderen Talente besitzt Ihre Tochter/Ihr Sohn ?

Tanz Gesang Sonst.: _____

Sportart(en): _____

Musikinstrument(e): _____

Sprachen: _____

Aussehen verändern möglich? ja nein

Zeitliche Verfügbarkeit: _____
(Unabhängig von den hier gemachten Angaben werden wir immer vor einer Auftragsannahme die terminliche Verfügbarkeit telefonisch erfragen.)

Räumlicher Einsatz: 500 km mehr
(Wie weit entfernt von Ihrem Wohnsitz darf sich ein Produktionsstandort befinden ?)

Schule: _____

Schulklasse: _____

Möchten Sie unseren kostenlosen Newsletter mit aktuellen Gesuchen bzw. Castingterminen erhalten, tragen Sie sich bitte **eigenständig** auf unserer Homepage www.coma-media.de ein bzw. ggf. wieder aus.

Unsere zusätzlichen **Vermittlungsvereinbarungen** unter www.coma-media.de/vermittlungsvereinbarungen.pdf (oder ggf. bei uns anfordern) sind ebenfalls Bestandteil der Karteiaufnahme.

Sollte sich das Aussehen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes drastisch verändert haben, schicken Sie uns bitte umgehend neues Bildmaterial zu - **auf jeden Fall muss eine Datenaktualisierung Ihrerseits mindestens 1x jährlich unaufgefordert erfolgen**. Senden Sie uns hierfür neues Bildmaterial (Datenträger oder Abzüge, s.o.) sowie alle aktuellen Daten (Größe, Konfektion etc.) unter Angabe des Namens und Geburtsdatums Ihrer Tochter/Ihres Sohnes per Post zu.

Auf Castings und sonstigen Veranstaltungen angefertigtes sowie zur Verfügung gestelltes **Bild- und Tonmaterial** wird nicht veröffentlicht, sondern dient ausschließlich potentiellen Auftraggebern als Auswahlkriterium (z.B. Sedcard, CD/DVD, geschützter Bereich auf unserer Homepage) und als Referenz für die Agentur. Das Eigentum sowie die Rechte an diesen Aufnahmen liegen ausschließlich bei COMA Media Cast. Der Bewerber/die Bewerberin verzichtet in diesem Zusammenhang auf das Recht am eigenen Bild bezüglich des auf Castings o.ä. erstellten Materials.

Alle **Vermittlungen** erfolgen auf Basis der gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) und der Vermittler-Vergütungs-Verordnung (VermVergV), des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Kinderarbeitsschutzverordnung. Bei Stornierung seitens der Produktion haftet COMA Media Cast nicht. Eine Erstattung von Spesen für Castings (Anreise o.ä.) erfolgt grundsätzlich nicht.

Mir ist bekannt, dass vor jedem Auftrag meiner Tochter/meines Sohnes eine **Drehgenehmigung** vorliegen muß, zu deren Beantragung ich die erforderlichen Unterlagen beibringen muß. Ein diesbezügliches Merkblatt ist mir ausgehändigt worden (siehe Anlage).

Mit der elektronischen **Speicherung** der o.g. Daten zum Zwecke der Vermittlung bin ich bis auf Widerruf einverstanden. Ich versichere, dass das dem Fragebogen beigefügte Material frei von Rechten Dritter ist, bzw. mir deren Zustimmung zur Weitergabe an Dritte zu Präsentationszwecken vorliegt. Alle Angaben habe ich **wahrheitsgemäß** und vollständig erbracht.

Datum, Unterschrift [bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten]
Bitte beachten Sie, dass wir Bögen, die nicht unterschrieben sind, nicht bearbeiten können und vernichten !

KINDER & JUGENDLICHE.

Informationen und Hinweise für Eltern und Produktionspartner

Immer häufiger wenden sich minderjährige Interessenten bzw. deren Eltern mit Fragen bezüglich einer Karteiaufnahme von Kindern und Jugendlichen an unsere Castingteams. Aus diesem Grunde haben wir hier die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und einiges Organisatorisches zu diesem Thema zusammengefasst.

Vorab möchten wir jedoch zwei Punkte deutlich machen:

TV-/Filmproduktionen und Werbeshootings etc. mit Kindern bedeutet nicht, Mama und Papa verwirklichen den *eigenen* Traum und die Tochter wird zu einer kleinen Prinzessin oder der Sohn zu einem kleinem Rocker ! Schule abbrechen und ab sofort Topmodell sein, ist fernab jeglicher Realität ! **Sobald unsere Mitarbeiter das Gefühl haben, dass an dieser Stelle falsche Prioritäten gesetzt werden, werden wir grundsätzlich von einer Karteiaufnahme absehen bzw. Castings, Shootings etc. zum Schutze des Kindes abbrechen !**

Des weiteren möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass COMA Media Cast keine auf die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen spezialisierte Castingagentur ist ! Wir vermitteln in erster Linie volljährige Erwachsene in TV- und Filmproduktionen.

Nachstehende Informationen und Tipps wurden sehr gewissenhaft recherchiert sowie auf Basis aktueller Richtlinien und Gesetzestexte zusammengetragen. Wir bemühen uns, die Angaben möglichst aktuell zu halten, eine Gewähr für die Aktualität etc. können wir allerdings nicht übernehmen, ebenso können wir inhaltliche oder rechtliche Fehler nicht gänzlich ausschließen. Kurzfristige (Gesetzestext-) Änderungen etc. sind möglich. Nachstehende Informationen stellen keine Rechtsberatung dar.

Werden auch Kinder und Jugendliche in die Kartei aufgenommen ?

Ja, wir nehmen auch Kinder und Jugendliche in unsere Vermittlungskartei auf. Denn obwohl hier nicht unser Vermittlungsschwerpunkt liegt, erhalten wir immer wieder Anfragen für Kinder und Jugendliche in Medienproduktionen.

Wie erfolgt eine Bewerbung ?

Eine Bewerbung kann schriftlich per Post oder per eMail erfolgen. Wir benötigen bei der ersten Bewerbung *aktuelles* Bildmaterial sowie ausführliche personenbezogene Daten; am einfachsten lässt sich hier einer unserer Fragebögen ausfüllen, um keine Angaben zu vergessen. Die Fragebögen sind ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Bewerbung“ erhältlich. Selbstverständlich müssen die Fragebögen von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Aus diesem Grunde werden eMail-Bewerbungen entsprechend beantwortet, um eine eigenhändige Unterschrift zu erhalten.

Selbstverständlich kann eine Bewerbung auch auf einem offenen Casting erfolgen. Die Teilnahme an einem Casting kann ausschließlich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erfolgen !

Wie häufig muss neues Bildmaterial erstellt werden ?

In der Regel ist es ausreichend, wenn wir alle drei bis vier Monate aktuelles Bildmaterial sowie persönliche Daten erhalten, es sei denn, es treten gravierende optische Veränderungen (Größe, Frisur etc.) auf.

Neues Material kann unter Angabe der Karteinummer und des Namens per eMail gesandt werden oder auf unseren offenen Castings kostenfrei erstellt werden. Die Termine der Castings geben wir rechtzeitig auf unserer Homepage bekannt.

Wie oft wird es zu einer Vermittlung kommen ?

Eine verbindliche Antwort dieser Frage ist generell nicht möglich, da unsere Teams nicht wissen, welches Profil ein Kunde bei uns anfragt. In der Regel werden minderjährige Darsteller für eine Produktion gebucht, die in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Drehortes leben, um die Reisezeiten gering zu halten und ein höchstmögliche Flexibilität zu erreichen, da Kinder und Jugendliche per Gesetz nur eine geringe Stundenzahl pro Tag am Set sein dürfen. Dementsprechend sind die Vermittlungschancen in einer Region mit vielen Produktionen (Köln, Berlin, Hamburg, München) höher, als in Regionen, in denen eher selten Dreharbeiten stattfinden.

Kann eine Begleitung zu den einzelnen Drehorten erfolgen ?

Selbstverständlich können die Kinder/Jugendlichen auf den Dreharbeiten von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. In einigen Fällen ist dieses sogar per Gesetz vorgeschrieben. Darüber hinaus wird in der Regel ein Mitarbeiter unserer Agentur die Dreharbeiten begleiten. Die entstehenden Kosten (Fahrtspesen, Übernachtungen etc.) werden natürlich von der Produktionen/dem Auftraggeber übernommen.

Wie lange darf ein Kind/Minderjähriger arbeiten ?

Kinder zwischen drei und sechs Jahren max. zwei Stunden täglich in der Zeit von 08.00-17.00 Uhr, Kinder ab sechs Jahren max. drei Stunden in der Zeit von 08.00-22.00 Uhr

An welchen Produktionen können Kinder teilnehmen ?

Kinder und Jugendlichen können sowohl als Komparsen als auch als Darsteller mit Text arbeiten, beispielsweise kann eine Tätigkeit in TV- und Kinofilmen, Serien, Musikvideos, Werbespots oder auch TV-Shows erfolgen.

Kinderarbeit ist verboten !

In gewerblichen Bereichen ist Kinderarbeit generell verboten !

Ausnahmegenehmigungen für gestaltende Beschäftigung !

Gem. § 6 JarbSchG dürfen Kinder bei gestaltenden Tätigkeiten beschäftigt werden, d.h. die zuständige Behörde (i.d.R. das Amt für Arbeitsschutz) kann auf Antrag des Beschäftigers (Produktionsgesellschaft, Sender etc.) bewilligen, dass das Kind bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeaufnahmen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk, bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen darf.

Wer ist Kind im Sinne des Gesetzes ?

Nach § 2 Abs. 1 und 3 ist Kind, wer noch nicht 15 Jahre alt. Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Was ist Vollzeitschulpflicht ?

Die Vollzeitschulpflicht ist in den einzelnen Schulgesetzen der Bundesländer festgelegt und beträgt in der Regel neun Jahre (vgl. u.a. § 40 Abs. 2 Nr. 1 SchulG-SH, § 38 Abs. 4 HmbSG). Das bedeutet neun Schuljahre müssen beendet sein, um nicht mehr der Vollzeitschulpflicht zu unterfallen. Wer also mindestens 16 Jahre alt ist und die 9. Klasse beendet hat, ist nicht mehr vollzeitschulpflichtig.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um eine solche Ausnahmegenehmigung zu erhalten ?

Die eigentliche Genehmigung kann nur vom Auftraggeber/Beschäftiger (Produktionsgesellschaft, Sender etc.) beantragt werden. Eine Beantragung erfolgt in der Regel beim Landesamt für Arbeitsschutz bzw. dem zuständigen Dezernat der betreffenden Behörde desjenigen Bundeslandes, in dem der Beschäftiger seinen Hauptstandort hat. Die individuellen Zuständigkeiten können von Bundesland zu Bundesland divergieren. Der vollständige Antrag muss mindestens 14 Tage vor Drehbeginn (vor dem ersten Drehtag !) bei der Behörde eingehen. Neben produktionsspezifischen Details ist ebenfalls notwendig:

- a) die Einverständniserklärung beider (!) Elternteile bzw. die des Alleinsorgeberechtigten mit entsprechendem Nachweis
- b) die Einverständniserklärung der Schule (auch wenn die Dreharbeiten außerhalb der Schulzeit stattfinden) - Erfahrungsgemäß kann es an dieser Stelle schwierig werden, wenn die schulischen Leistungen nicht gut bis überdurchschnittlich gut sind !
- c) die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes/Kinderarztes
- d) die Genehmigung des Jugendamtes, welches für den Bezirk/die Gemeinde zuständig ist, in dem das Kind seinen ständigen Wohnsitz hat

Diese vier (a.-d.) Unterschriften müssen auf einem (!) Antrag urschriftlich (keine Kopie) dem formlosen Antrag des Auftraggebers beigefügt und dann an die zuständige Behörde übergeben werden. Die Erteilung bzw. Versagung erfolgt dann an den Auftraggeber.

Welche Rechtsvorschriften liegen diesen Regelungen zugrunde ?

Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)

Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Schulgesetze der Länder

Woher bekommt man die erforderlichen Formulare ?

Die meisten Bundesländer haben eigene Vordrucke, die man auf den betreffenden Webseiten der Behörden downloaden kann. Generell werden die Formulare aber auch von den betreuenden Castingagenturen an die Eltern/Erziehungsberechtigten ausgegeben.

Kosten diese Genehmigungen Geld ?

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass die Stationen die Genehmigungserteilung in Rechnung stellen; wobei es hier um selten mehr als EUR 20,00 geht. Diese Kosten werden dann je nach Vereinbarung von dem Auftraggeber erstattet. Am einfachsten ist es dann für alle Beteiligten, wenn es eine Quittung über die Leistung an die Institution gibt.

Gibt es Einschränkungen seitens der genehmigenden Behörde ?

Eine Ausnahmegenehmigung kann mit Einschränkungen erteilt werden. In erster Linie handelt es sich in solchen Fällen um Einschränkungen in der täglichen Arbeitszeit. Häufig wird dem Beschäftiger ebenfalls auferlegt, einen Kinderbetreuer vor Ort nachzuweisen, der über eine entsprechende Ausbildung verfügt und sich während der laufenden Dreharbeiten ausschließlich um das Wohl der Kinder kümmert. In diesem Zusammenhang muss der Betreuer dann auch ein Protokoll über die tägliche Arbeitszeit und das Verweilen der Kinder am Set führen, welches später auf Verlangen der Behörde dieser vorzulegen ist.

Wie lange ist so eine Genehmigung gültig ?

In den meisten Fällen besteht eine Gültigkeit nur innerhalb des beantragten Zeitraumes während der Produktionsdauer; innerhalb dieses Zeitraumes oftmals nur für eine vorgeschriebene Anzahl an Tagen.

In Ausnahmefällen kann eine Sondergenehmigung für sechs Monate seitens der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Dieses ist aber nur sinnvoll, wenn das Kind sehr häufig in verschiedenen Produktionen zum Einsatz kommt, und das ist in den meisten Fällen im Vorwege nicht abschätzbar. Lediglich wenn es sich um durchgehende Rollen z.B. in Serien handelt, kann so eine langfristige Genehmigung sinnvoll sein.

Wie erfolgt die Bezahlung der Kinder/Jugendlichen ?

Grundsätzlich erfolgt die Bezahlung ebenso wie bei erwachsenen Komparsen oder Darstellern. Im Bereich der Komparserie erfolgt die Auszahlung an die Erziehungsberechtigten in bar nach Drehschluss am Produktionstag gegen einen zuvor ausgefüllten Gagenschein. Eine Sozialversicherungsnummer wird es in den meisten Fällen nicht geben. Es sei denn, das Kind war schon einmal beschäftigt.

Im Rahmen einer Abrechnung der Gage über Lohnsteuerkarte muss diese zuvor beim zuständigen Finanzamt durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Bearbeitung erfolgt in den meisten Fällen binnen weniger Werktage.

Weitergehende Fragen ?

Sollten Sie weitergehende Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte gern unter den Rufnummern Tel. (0 700) 26 62 88 88 oder Tel. (04 51) 70 71 500 an unsere Castingteams.